

Satzung

der

Stadt Esens

über den

Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung)

vom xx.xx.xxxx

(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. x vom xx.xx.xxxx)

§ 1

Gegenstand

Der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher hat für jeden Einstellplatz einen Geldbetrag dafür zu zahlen, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht. Ein Einstellplatz ist nach folgender Berechnung abzulösen:

Bodenrichtwert x 15 qm + 2.500,00 EUR

Der vorgenannte Betrag erhöht sich jährlich, beginnend mit dem 01.01.2020 um jeweils 50,00 EUR.

§ 2

Maßgeblicher Bodenrichtwert

Der nach § 1 maßgebliche Bodenrichtwert bezieht sich auf Grundstücke, bei denen Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht zu entrichten sind bzw. auf Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge i. S. des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) nicht mehr zu entrichten sind. Sind in der Bodenrichtwertkarte in einer Bodenrichtwertzone mehrere Bodenrichtwerte nachgewiesen, so ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf einen Grundstückszustand bezieht, der dem Zustand des Grundstückes entspricht, das die Zahlung des Geldbetrages erforderlich werden lässt. In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf den Zustand nach der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung bezieht (Endwert). Maßgeblich ist jeweils der Bodenrichtwert, der sich auf den 31. Dezember des Jahres bezieht, das dem Jahr vorausgegangen ist, in dem die bauliche Anlage bzw. die Nutzungsänderung im Sinne des § 47 Abs. 2 NBauO genehmigt wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1998 außer Kraft.